Bundesrat **Drucksache** **119/1/01**

20.03.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - A - G - In

zu **Punkt ...** der 761. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Verbraucher vor Arzneimittelmissbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

- Antrag des Freistaates Bayern -

A.

1. Der **federführende Rechtsausschuss**
empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 2 (§ 100a Satz 1 StPO),
Artikel 3 (Einschränkung von Grundrechten),
Artikel 4 (Inkrafttreten)

a) Die Artikel 2 und 3 sind zu streichen.

b) Artikel 4 wird Artikel 2.

Als Folge

a) ist das Vorblatt wie folgt zu ändern:

aa) im Abschnitt "A. Problem" Satz 3 sind die Wörter "straf- und strafverfahrensrechtlichen" durch das Wort "strafrechtlichen" zu ersetzen;

Ausgeliefert am 20. MRZ. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

bb) der Abschnitt "B. Lösung" ist wie folgt zu fassen:

"B. Lösung

Das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung schwerer Formen des Arzneimittelmissbrauchs ist zu verbessern. Hierfür werden Instrumente, die sich bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bewährt haben, bei bestimmten Verstößen im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln für anwendbar erklärt, nämlich die Verhängung der Vermögensstrafe sowie die Anordnung des Erweiterten Verfalls.";

b) ist die Allgemeine Begründung wie folgt zu ändern:

aa) in Absatz 1 Satz 5 sind die Wörter "straf- und strafverfahrensrechtliche" durch das Wort "strafrechtliche" zu ersetzen;

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) in Satz 1 sind die Wörter "straf- und strafverfahrensrechtliche" durch das Wort "strafrechtliche" zu ersetzen;

bbb) in Satz 3 sind das Wort "ebenso" sowie die Wörter "wie die Überwachung der Telekommunikation" zu streichen;

c) sind die Einzelbegründungen zu den Artikeln 2 und 3 zu streichen;

d) ist in den Einzelbegründungen die Überschrift "Zu Artikel 4" durch die Überschrift "Zu Artikel 2" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Aus strafprozessualer Sicht ergeben sich nicht unerhebliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Erweiterung des § 100a Satz 1 StPO. Der in der geltenden Vorschrift enthaltene Katalog erstreckt sich bisher neben schwersten Verbrechen insbesondere auf solche Delikte, die auf Grund typischer Begehungsweisen in organisierten Strukturen die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation nahe legen. Auch wenn jüngste Vorkommnisse mit Blick auf die ohnehin derzeit mit erheblichen Problemen belastete Fleischproduktion Handlungsbedarf auch im Bereich der Strafverfolgung auslösen, erscheint es doch eher fraglich, ob mit dem missbräuchlichen Handel von Medikamenten zu Zuchtzwecken tatsächlich ein Kernbereich Organisierter Kriminalität betroffen ist, der die Erweiterung verdeckter Ermittlungsbefugnisse im vorgeschlagenen Sinne rechtfertigt.

...

B.

2. Der **Agrarausschuss,**
der **Gesundheitsausschuss**
und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

3. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsminister Dr. Manfred Weiß (Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.